



Satzung des Bad Salzdetfurth Geschichtsvereins e.V.

§ 1

Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein, gegründet am 04.11.2015, führt den Namen „Bad Salzdetfurth Geschichtsverein e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer 201075 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bad Salzdetfurth.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Denkmals- und Landschaftspflege im Raum Bad Salzdetfurth. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Pflege und Bewahrung des historischen Brauchtums der Stadt Bad Salzdetfurth, des Salinenbetriebs, des Kali- und Salzbergbaus und der Persönlichkeiten der Stadt Bad Salzdetfurth sowie die Betreuung des Bergbau- und Salz museums in der Saline,.
 - b. die Erforschung der Geschichte der Stadt Bad Salzdetfurth,
 - c. die Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Vereine, Institute und Körperschaften können Einzelmitglieder werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Kassenwart*in
 - Dem/der Schriftführer*in
2. Dieser geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch einen erweiterten Vorstand, der aus bis zu 4 Mitgliedern des Vereins besteht. Zusätzlich

zählen zum erweiterten Vorstand je ein Vertreter*in der Stadt Bad Salzdetfurth sowie des Bergmannsvereins „Glück-Auf“. Diese haben Rederecht in den Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch drei Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch die Ehrenmitglieder – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f. Erstellung eines Arbeitsplanes.

§ 11

Besondere Mitarbeit

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Arbeitskreise aus Vereinsmitgliedern bilden.
2. Die Arbeitskreise führen ihre Aufgaben im Auftrag des Vorstandes eigenverantwortlich durch. Notwendige Ausgaben für die Durchführung bedürfen der Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins.
3. Der Vorstand kann bestimmte Mitglieder zu Vorstandssitzungen als Gastteilnehmer einladen. Diese Personen haben in den Vorstandssitzungen Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 12

Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder oder durch

entsprechende Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Rund um Bad Salzdetfurth“ (RuBS) zu erfolgen.

2. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
3. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
4. Sämtliche Protokolle und Beschlüsse sind vom Sitzungsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Geschäftsordnung

1. Alle vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zum reibungslosen Ablauf des Vereinslebens werden in einer Geschäftsordnung zusammengefasst.

§ 14

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Stimmenmehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsmäßig einberufenen Versammlung erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Bergmannsverein „Glück Auf e. V. Bad Salzdetfurth“ und die Stadt Bad Salzdetfurth, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die gesamte Ausstattung und alle Exponate des Museums fallen im Falle der Auflösung an die Stadt Bad Salzdetfurth, außer den Exponaten die

dem Bergmannsverein „Glück Auf“ gehören. Diese Exponate stehen dem Museum als Dauerleihgabe zur Verfügung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Bad Salzdetfurth, den 18.09.2023